



HLP BESONDERE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG DER AHB STAND 01/2008 UND RISIKOBESCHREIBUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG AUS DER PRIVATEN BENUTZUNG VON WASSERSPORTFAHRZEUGEN

Was ist versichert?

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeuges, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung benutzt wird und dessen Standort/Liegeplatz in Europa ist.

Wer ist versichert?

2. Mitversichert ist
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Schiffsführers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen. Versicherungsschutz besteht in teilweiser Abänderung von § 7 Ziffer 2 AHB für berechnete Ansprüche aus Personenschäden der mitversicherten Personen gegen den verantwortlichen Schiffsführer bzw. Rudergänger, wenn dafür kein anderer Versicherungsschutz besteht (Subsidiärhaftung).
 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

Beiboote

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Verwendung von Beiboote, Schlauchbooten, Rettungsinseln und dgl., die zu den im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeugen gehören, auch wenn diese zu selbständigen Fahrten mit und ohne Motor benutzt werden.

Forderungsausfall

4. Mitversichert gilt Versicherungsschutz für den Fall, dass das versicherte Wassersportfahrzeug durch einen Dritten (nicht Familienangehörige) geschädigt wird und die daraus resultierenden zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche durch den Schädiger nicht realisiert werden können (z.B. wegen Nichtvorhandensein einer Haftpflichtversicherung oder wegen Vermögenlosigkeit). Der Versicherungsnehmer wird mit dieser Ausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Wassersporthaftpflichtpolice genießen würde. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den versicherten Tatbeständen und ist maximiert auf die Höchstersatzleistung von EUR 500.000 bei einer Selbstbeteiligung je Schadenfall von EUR 2.500. Nicht versichert sind der Vorsatz und die Kosten der Rechtsverfolgung (z.B. Anwalts- oder Gerichtskosten). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär gegenüber anderweitig bestehenden und/oder leistungspflichtigen Versicherungen.

Mietsachschäden

5. Mitversichert ist, abweichend von § 4 Ziffer I. 6. a) und § 4 Ziffer 8 AHB, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten (nicht geleasteten) Steganlagen und/oder Einstellräumen ohne Inhalt, zu privaten Zwecken zur Aufnahme/Unterbringung des im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeuges. Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden an Gebäuden/ Räumen durch Feuer/Explosion beträgt innerhalb der Versicherungssummen von a) EUR 5 Mio. maximal EUR 1 Mio. b) EUR 10 Mio. maximal EUR 2 Mio.. Die Höchstersatzleistung für sonstige Mietsachschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme EUR 100.000. Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt EUR 250. Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenersatzereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Skipperhaftpflicht

6. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner jeweiligen Crew aus dem Gebrauch eines gemieteten, geliehenen oder gecharterten Wassersportfahrzeuges, bis zu einer Motorstärke von 500 PS bzw. bis zu einer Segelfläche bis 100 qm. Die Gesamtdauer der Miete, Leihe oder Charter darf vier Wochen im Versicherungsjahr nicht übersteigen und ist HLP vor Antritt der Reise mitzuteilen. Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn keine anderweitige Deckung besteht und/oder die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung überschritten werden.

Trailer

7. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung eines nach StVZO nicht versicherungspflichtigen Trailers bzw. Bootsanhängers für das im Versicherungsschein genannte Wassersportfahrzeug.

Was ist nie versichert?

8. Nicht versichert ist
- die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
 - die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
 - die Haftpflicht gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.
 - Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt.

Wann ist ein Führerschein erforderlich?

9. Führerscheinklausel
- Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt oder wenn ein unberechtigter Führer das Wassersportfahrzeug gebraucht hat.
 - Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn er den Gebrauch des Wassersportfahrzeuges durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht hat.

Was ist bei Auslandsschäden zu beachten?

10. Auslandsschäden
- Eingeschlossen ist, abweichend von § 4 Ziffer I. 3. AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt.
 - Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland angestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe § 4 Ziffer I. 3. AHB).
 - Bei Schadenereignissen in den USA/US-Territorien oder Kanada werden, abweichend von § 3 Ziffer III. 4. AHB, die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur

HLP BESONDERE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG DER AHB STAND 01/2008 UND RISIKOBESCHREIBUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERICHERUNG AUS DER PRIVATEN BENUTZUNG VON WASSERSPORTFAHRZEUGEN

Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Sicherheitsleistung im Ausland?

11. Kautio

- 11.1 Mitversichert gilt für den Fall der vorläufigen behördlich angeordneten Beschlagnahme des versicherten Wassersportfahrzeugs in Folge eines Versicherungsfalles in einem ausländischen Hafen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die etwaig erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung bis zu einem Betrag von maximal EUR 50.000. Diese Leistung steht dem Versicherungsnehmer einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung. Besteht bereits anderweitig Versicherungsschutz (insbesondere durch eine Charterausfalldeckung im Zusammenhang mit einer Yachtkaskoversicherung), so geht diese vor.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich alle im Zusammenhang mit dem Schaden stehenden Nachweise einzureichen.
- 11.3 Zur Rückzahlung der vom Versicherer gemäß Ziffer 1 erbrachten Leistungen innerhalb von acht Wochen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, soweit diese Leistungen als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht gedeckter Schadenersatzansprüche einbehalten werden. Das gleiche gilt, wenn die Kautio verfällt.
- 11.4 Auf die Pflichten des § 5 AHB, insbesondere die Pflicht zum wahrheitsgemäßen Schadenbericht, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wie sind Gewässerschäden versichert?

12. Gewässerschäden

- 12.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden:
- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
 - durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 12.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 12.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Wie sind Vermögensschäden versichert?

13. Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 1. und 3. AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Die Ausschlüsse gemäß § 4 Ziffer II Punkt 6 AHB behalten weiterhin Gültigkeit.

Wie sind die Versicherungssummen begrenzt?

14. Versicherungssummen

- 14.1 Sämtliche genannten Versicherungssummen gelten je Versicherungsfall und stehen in einem Versicherungsjahr maximal doppelt zur Verfügung
- 14.2 Die Höchstersatzleistung je geschädigter Person beträgt EUR 5 Mio. je Versicherungsfall